

**Sehr geehrte Eltern, Sorgeberechtigte bzw. Betreuer,**

Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person wird in den nächsten Wochen eine Tätigkeit beginnen, für welche der Gesetzgeber eine Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) vorschreibt.

Wir bitten Sie daher, den nachfolgenden Text aufmerksam durchzulesen!

**Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln für:**

**Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:**

1. **Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus**
2. **Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis**
3. **Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus**
4. **Eiprodukte**
5. **Säuglings- und Kleinkindernahrung**
6. **Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse**
7. **Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage**
8. **Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen**
9. **Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr**

**und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand), oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen**

**oder**

**in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind,**

**benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch die Abteilung Gesundheit des Kreises Gütersloh.**

**Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?**

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder Lebensmittelvergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten, zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz, ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass von Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, wenn Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt / eine Ärztin bei Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person festgestellt hat:

- Akute, infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Choleraerregern, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerregern
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer Stuhlprobe Ihres Kindes bzw. Ihrer zu betreuenden Person hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien
- Choleraerregern

Wenn diese Bakterien ausgeschieden werden (ohne dass sich Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person krank fühlen muss), besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot im Lebensmittelbereich.

### Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, ggf. mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.

Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall), sind Zeichen für Typhus und Paratyphus.

Typisch für Cholera sind milchig weiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust.

Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel, mit Schwäche und Appetitlosigkeit, weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.

Wunden und offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein: wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Hausarztes / Ihrer Hausärztin oder Betriebsarztes / Betriebsärztin in Anspruch.

Sagen Sie ihm / ihr auch, dass Ihr Kind bzw. Ihre zu betreuende Person in einem Lebensmittelbetrieb arbeitet.

Außerdem sind Sie verpflichtet unverzüglich den Vorgesetzten Ihres Kindes bzw. Ihrer zu betreuenden Person über die Erkrankung zu informieren.

Wir bitten Sie nun, die Ihnen vorliegende Erklärung zu unterschreiben, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach einer mündlichen Belehrung wird Ihrem Kind bzw. Ihrer zu betreuenden Person die Bescheinigung für den Arbeitgeber oder Dienstherrn ausgehändigt.

**Ihre Abteilung Gesundheit**

# Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

## Angaben zur minderjährigen / geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Person:

Name:	
Vorname:	Geburtsdatum:
Straße Haus Nr.:	
PLZ Wohnort:	

## Belehrung minderjähriger/geschäftsunfähiger bzw. beschränkt geschäftsfähiger Personen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern / liebe Sorgeberechtigte bzw. Betreuer,

die o.g. Person möchte eine Tätigkeit aufnehmen, bei der es zum Kontakt mit Lebensmitteln kommt.

Daher ist eine Belehrung über die Grundregeln der Hygiene und über infektiöse Erkrankungen, die einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich entgegenstehen, erforderlich.

Falls Sie als Eltern / Sorgeberechtigte bzw. Betreuer an der Belehrung **nicht** teilnehmen können, bitten wir Sie, folgende Erklärung abzugeben:

- Ich bin damit einverstanden, dass o.g. Person an der mündlichen und schriftlichen Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ohne meine Anwesenheit teilnimmt.
- Ich bestätige, dass ich beigefügtes Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.
- Ich erkläre hiermit, dass mir bei der o.g. Person keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der erziehungsberechtigten/  
sorgeberechtigten bzw. betreuenden Person

## Abteilung Gesundheit

Ansprechpartner/in

Telefon 02182-8507-65

ifsg@tz-glehn.de

### Postanschrift

Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

### Sitz

Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Straße 140

### Zentrale

Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
www.kreis-guetersloh.de

### Bankverbindungen

#### Kreissparkasse Halle (Westf.)

IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 34  
BIC WELADED1HAW

#### Kreissparkasse Wiedenbrück

IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14  
BIC WELADED1WDB

#### Sparkasse Gütersloh - Rietberg

IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68  
BIC WELADED1GTL

#### Volksbank Bielefeld - Gütersloh

IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00  
BIC GENODEM1GTL

### Öffnungszeiten

montags - freitags 08:00 bis 12:00  
sowie donnerstags 14:00 bis 17:30  
und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

\_\_\_\_\_  
Die nach der EU-Datenschutz-  
grundverordnung (EU-DSGVO)  
mitzuteilenden Informationen  
finden Sie auf unserer Internetseite  
<https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo>